

Notarkostenberechnungen

Muster und Erläuterungen zum
Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)

von

Dr. Thomas Diehn, LL.M. (Harvard)

Lehrbeauftragter der Universität Hamburg
Notar in Hamburg

7. Auflage 2021

Transparenzregister

2209

Sieht der Notar im Rahmen seiner geldwäscherechtlichen Prüfung im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens das Transparenzregister ein, erhält er dafür **keine Gebühren**, kann aber entstandene Auslagen nach Nr. 32015 abrechnen, wenn die Beteiligten den Transparenzregisterauszug nicht vorlegen, sondern den Notar zur Einsichtnahme ausdrücklich beauftragen bzw. die Einsichtnahme ausdrücklich genehmigen. Nr. 32011 ist nicht anwendbar.

2210

Die Beteiligten übermitteln dem Notar Informationen zur Eigentümer- und Kontrollstruktur und bitten, diese für künftige Fälle ansprechend aufzubereiten. Der Notar erstellt daraufhin eine grafische Darstellung und versendet sie auftragsgemäß elektronisch sowie das Original.

2210a

Kostenberechnung vom 17.9.2019

Az. 3134/2019

Nr. 24101	Fertigung eines Entwurfs Geschäftswert nach §§ 119, 97, 36	5.000,00 €	60,00 €
Auslagen			
Nr. 32002	Dokumentenpauschale – Daten	1 Datei	1,50 €
Nr. 32005	Auslagenpauschale Post und Telekommunikation		12,00 €
	Zwischensumme		73,50 €
Nr. 32014	19% Umsatzsteuer		13,97 €
	Rechnungsbetrag		87,47 €

2210b

Grundsätzlich sind die Beteiligten in den Fällen des § 11 Abs. 5a GwG verpflichtet, die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur zu erstellen und vorzulegen. Hier ist keine grafische Aufbereitung gefordert, sondern eine inhaltliche Offenlegung. Wird der Notar mit einer Aufbereitung der Daten beauftragt, fertigt er den Entwurf einer einseitigen Erklärung des Verpflichteten nach Nr. 24101 GNotKG. Der Geschäftswert ist nach § 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG zu ermitteln. In besonders schwierigen Fällen können ermessensfehlerfrei Vielfache von 5.000 € angesetzt werden.

2211

Die Beteiligten beauftragen den Notar, die A-GmbH und deren wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister zu registrieren. Der Notar nimmt die Registrierung mit den zur Verfügung gestellten Informationen vor.

2211a

Kostenberechnung vom 17.9.2019

Az. 3135/2019

Nr. 24101	Fertigung eines Entwurfs Geschäftswert nach §§ 119, 97, 36	5.000,00 €	60,00 €
Auslagen			
Nr. 32005	Auslagenpauschale Post und Telekommunikation		12,00 €
	Zwischensumme		72,00 €
Nr. 32014	19% Umsatzsteuer		13,68 €
	Rechnungsbetrag		85,68 €

2211b

Die Antragstellung beim Transparenzregister ist Entwurfstätigkeit, auch wenn sie ausschließlich elektronisch erfolgt (vergleichbar der isolierten Registrierung einer Vorsorgevollmacht im ZVR → Rn.1929). Die Einreichung des Antrags beim Bundesanzeiger Verlag kann neben der Entwurfstätigkeit nicht nach Nr. 22124 GNotKG gesondert abgerechnet werden. Der Geschäftswert ist nach § 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG zu ermitteln. In besonders schwierigen Fällen können ermessensfehlerfrei Vielfache von 5.000 € angesetzt werden.